

Hessen braucht ein aktuelles Biotopkataster!

Erforderlichkeit

Aktuelle und verlässliche Daten zur Natur sind nicht nur für die Naturschutzverwaltung, sondern auch für Raumordnung und Landesplanung sowie für die Umsetzung raumgebundener Planungen und Projekte unerlässlich. Mit der Hessischen Biotopkartierung, die in den Jahren 1992-2006 durchgeführt wurde, hat das Land Hessen erstmals die schutzwürdigen Biotope nach einem landesweit einheitlichen Standard auf einem hohen fachlichen Niveau erfasst. Diese Biotopkartierung genügt aber aus heutiger Sicht nicht mehr allen gesetzlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen und bedarf darüber hinaus, da ein großer Teil der Daten bereits mehr als 10 Jahre alt ist, dringend einer Aktualisierung. Wir halten es daher für erforderlich, auf Grundlage der Hessischen Biotopkartierung ein Biotopkataster einzurichten, das inhaltlich den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen gerecht wird, formal dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, laufend aktualisiert wird und mit anderen raumbezogenen Daten vernetzt werden kann. Ähnliche Biotopkataster werden derzeit in mehreren Bundesländern (beispielsweise Bayern) erstellt.

Gesetzliche Anforderungen an Datenhaltung im Naturschutz

In den letzten Jahren hat die **FFH-Richtlinie** die Fachwelt und auch die Öffentlichkeit beschäftigt. Seit dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 hat es rund 15 Jahre gedauert, bis die in dieser Richtlinie vorgeschriebene Meldung von Natura-2000-Gebieten abgeschlossen werden konnte. Deutschland hat den von der EU hierfür festgelegten Zeitrahmen deutlich überschritten. Ein wesentlicher Grund für das schleppende Meldeverfahren war der Mangel an Grundlagendaten. Mit der Meldung der FFH-Gebiete sind längst nicht alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie eingelöst. Die Mitgliedsstaaten der EU – und damit die deutschen Bundesländer – sind verpflichtet, alle 6 Jahre über den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und -Arten auch außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse zu berichten sowie für die Vernetzung der FFH-Gebiete zu sorgen. Die Naturschutzverwaltung benötigt dazu laufend aktualisierte Daten, anhand derer die Bestandsentwicklung der FFH-relevanten Biotope und Arten dokumentiert werden kann. Das Biotopkataster ist wichtiger Baustein eines umfassenden Überwachungsgebotes des Artikel 11 der FFH-Richtlinie, nach der sowohl außerhalb wie innerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete die geschützten Arten und natürlichen Lebensräume auf ihren Erhaltungszustand zu untersuchen sind.

Im Jahr 2007 ist außerdem das **Umweltschadengesetz** in Kraft getreten, welches die EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht umsetzt. Das Umweltschadengesetz verpflichtet bei Umweltschäden – insbesondere an FFH-Lebensräumen, geschützten Arten und Gewässern – den Verursacher zum Schadensersatz und verlangt außerdem Vorsorgemaßnahmen zur Verhütung von solchen Schäden. Die

Nachweispflicht obliegt dabei den Naturschutzbehörden. Ein aktuelles Biotopkataster kann die hierzu notwendige, belastbare Datengrundlage liefern. Entsprechendes leistet das Biotopkataster bei der Überwachung der nach dem Hessischen Naturschutzgesetz geschützten Biotope, die nicht zerstört werden dürfen.

Grundsätzlich wird durch das **BNatSchG** (§12)¹ die Beobachtung der Umwelt gefordert. Zusammen mit Fachdaten über Umweltfaktoren Klima, Böden und Wasser, für die schon seit langem Meßsysteme existieren und flächendeckend Daten erhoben werden, wäre ein Biotopkataster geeignet, den biotischen Teil der Umweltbeobachtung abzudecken.

Aufgaben und Anwendung des Biotopkatasters

• **Landschaftsplanung**

Für die Landschaftsplanung sind die Ergebnisse des Biotopkatasters eine wichtige Grundlage. Gemeinden können die Daten für den Flächennutzungsplan auswerten, Land und Regierungspräsidien selbige in die Regionalpläne integrieren.

• **Landschaftspflege, Vertragsnaturschutz und Biotopverbund**

Im Vertragsnaturschutz und für landschaftspflegerische Maßnahmen stellt die Biotopkartierung ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Naturschutzverwaltung dar. So kann naturschonende Landwirtschaft auf Feuchtbiotopen, Mager- und Trockenstandorten gezielt gefördert oder Flächen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen, ausgewählt werden. Die landesweite Biotoperfassung ist auch unentbehrlich für die Planung von Biotopverbänden, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz und in der FFH-Richtlinie vorgesehen sind.

• **Berichtspflicht im Rahmen der FFH-Richtlinie**

Die Biotopkartierung liefert Datengrundlagen zur Erfüllung der in der FFH-Richtlinie geforderten Berichtspflicht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen.

• **Schutzgebietsausweisungen und Pflegekonzepte**

Die Biotopkartierung bietet für die Erstellung von Pflegekonzepten, Schutzgebietsplanungen, Gebiets-Managementplänen (Art. 6 der FFH-RL) sowie für den Ankauf ökologisch wertvoller Flächen eine wertvolle Entscheidungsgrundlage.

• **Wissenschaftliche Arbeiten und Fachplanungen**

Die Ergebnisse der Biotopkartierung können für biologisch-wissenschaftliche Untersuchungen (etwa zur heimischen Flora, Fauna und Vegetation), Arten- und Biotop-schutzprogramme ausgewertet werden.

¹ §12(2): Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts, seine Veränderungen sowie die Auswirkungen solcher Veränderungen einschließlich der Wirkungen von Schutzmaßnahmen auf den Zustand der Natur zu ermitteln und zu bewerten.

• **Umweltbeobachtung**

Ein laufend aktualisiertes Biotopkataster bildet einen wichtigen Baustein zur im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Umweltbeobachtung.

• **Beweissicherung von Umweltschäden**

Das Biotopkataster liefert verlässliche Daten zum Nachweis von Schäden nach dem Umweltschadensgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz.

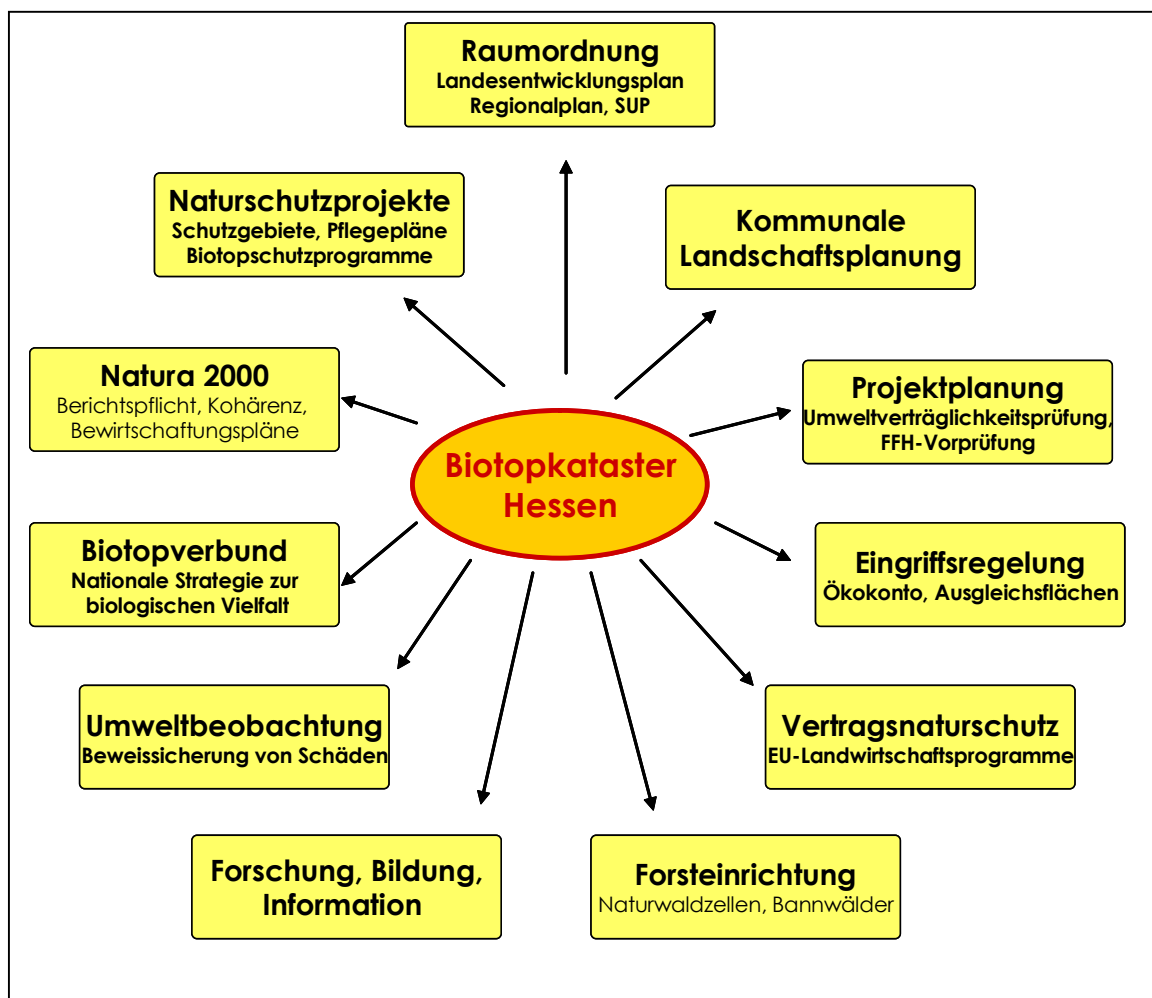


Abbildung 1: Anwendung des Biotopkatasters

Inhaltliche und technische Gestaltung der Biotoperfassung

- Erfassungsmaßstab 1 : 5000 mit Angaben zu Strukturmerkmalen, Vegetationstyp, Beeinträchtigungen, biotopprägenden Arten, Besonderheiten
- Prüfung aller in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope (Ausnahme: Gehölze); gegebenenfalls Meldung von Ausfällen und Schäden
- Darstellung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen

- Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop
- Die Daten werden in digitaler Form erhoben und zeitnah in von Interessenten abrufbaren Datenbanken (z.B. Natureg) eingestellt
- Das Alter der Daten sollte 6 Jahre nicht überschreiten.
- Einsatz neuer Technik (GPS, GISPAD, Übernahme von Daten zu Geologie etc aus digitalen Quellen, digitale Kartenerstellung)

Zusätzliche wichtige Komponenten:

- Dauerbeobachtungsflächen zur Komplettierung der Umweltbeobachtung
- Punkterfassung gesetzlich geschützter Arten.

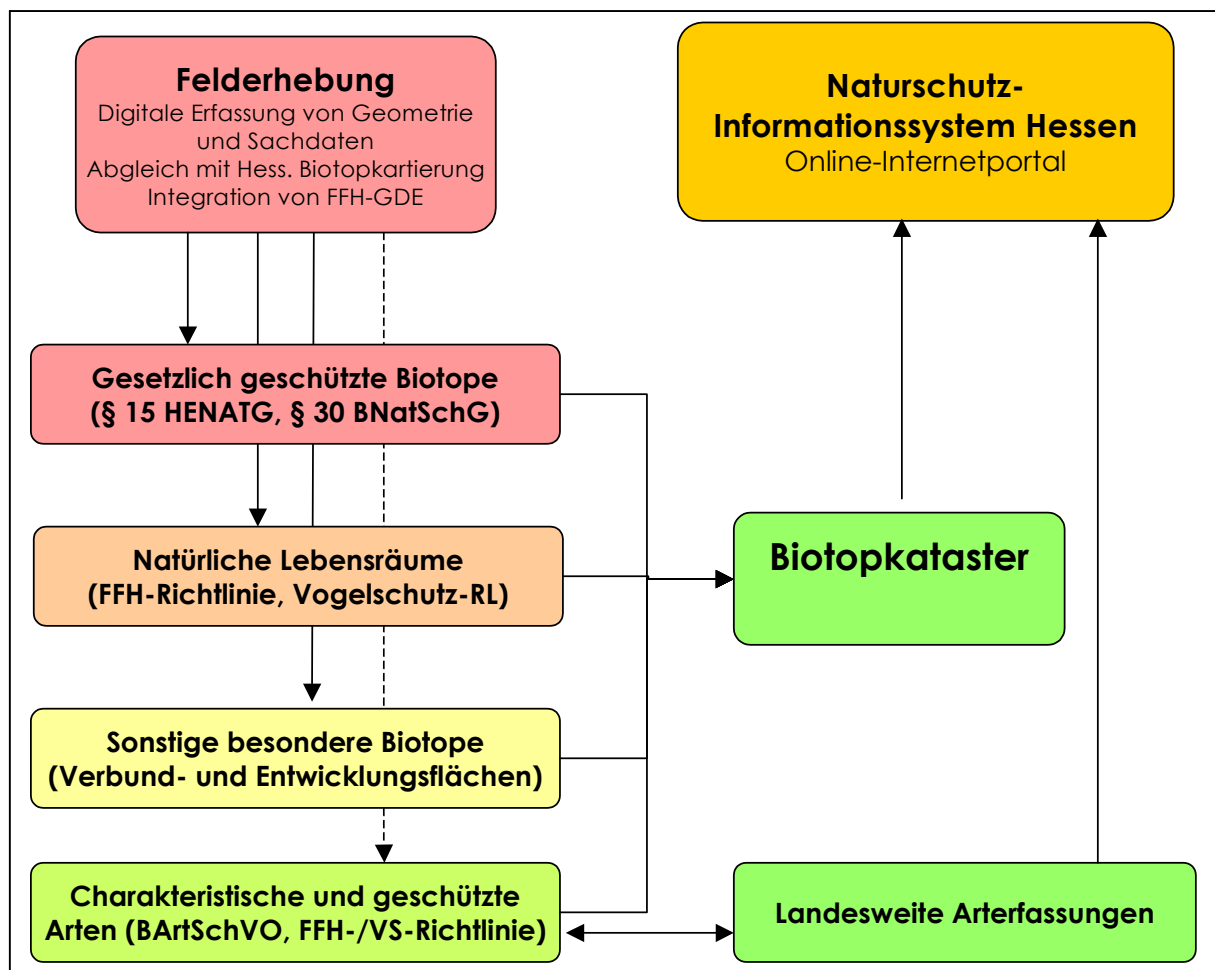


Abbildung 2: Aufbau des Biotopkatasters Hessen

Internetplattform: Naturschutz-Informationssystem Hessen

In den Nachbarländern zu Hessen liegen mittlerweile sehr gute Geowebserver mit voll umfänglichen GIS-Daten zu Arten, Lebensräumen und geschützten Arten vor, die für im Berufsfeld Tätige eine gute und schnelle Umsetzung ermöglichen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/>
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html?jid=1o3>)

- Darstellung des Biotopkatasters in einem Geowebserver mit vollen Bearbeitungsfunktionen, Download der Geometrien und Fachdaten zum Biotopkataster (landesweit geschützte Biotope und Lebensräume)
- Darstellung der gesetzlich geschützten Arten (Fundpunkte, Rasterdaten etc.), Angaben der Erhaltungszustände der Arten sowie weitere Fachdaten (Artensteckbriefe) auf einer Internetplattform

Qualitätssicherung

Ein System zur Qualitätssicherung der Daten des Biotopkatasters ist zu entwickeln. Insbesondere im Hinblick auf Verfahren nach dem Umweltschadengesetz ist die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Daten von erheblicher Bedeutung. Die Organisation durch Hessen-Forst/FENA umfasst eine ausführliche Schulung und die Koordination der Datenerhebung. Der Einsatz erfahrener Gutachter mit Regionalkenntnissen sowie nachgewiesene Erfahrungen in Kartierung und Bewertung von FFH-LRT und Erfahrungen im Bereich der Landschaftsplanung sind unabdingbar.